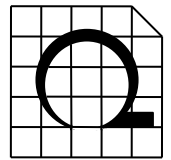


# Allgemeinverständliche

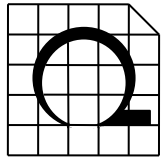
## Zusammenfassung



| Inhaltsverzeichnis                                                                                                                                            | Seite     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung</b>                                                                                                                 | <b>3</b>  |
| <b>1. Einleitung</b>                                                                                                                                          | <b>3</b>  |
| <b>2. Beschreibung des Vorhabens</b>                                                                                                                          | <b>3</b>  |
| <b>3. Beschreibung der gegenwärtigen Umweltsituation</b>                                                                                                      | <b>6</b>  |
| 3.1 Regionalplan                                                                                                                                              | 6         |
| 3.2 Flächennutzungsplan                                                                                                                                       | 7         |
| 3.3 Bebauungsplan, Siedlungen                                                                                                                                 | 7         |
| 3.4 Schutzgebiete                                                                                                                                             | 8         |
| <b>4. Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des<br/>Gesamtvorhabens, soweit in Bezug auf den Planungsstand des Vorbescheids<br/>erkennbar</b> | <b>10</b> |
| 4.1 Weitere Informationen zur Besiedelung und Erholungseignung, die über das<br>gebotene Prüfprogramm hinausgehen                                             | 10        |
| 4.2 Weitere Informationen zu Natur und Landschaft, die über das gebotene<br>Prüfprogramm hinausgehen                                                          | 11        |
| 4.3 Weitere Informationen zum Flächenverbrauch, die über das gebotene<br>Prüfprogramm hinausgehen                                                             | 12        |
| 4.4 Weitere Informationen zum Boden, die über das gebotene Prüfprogramm<br>hinausgehen                                                                        | 13        |
| 4.5 Weitere Informationen zum Wasser, die über das gebotene Prüfprogramm<br>hinausgehen                                                                       | 14        |
| 4.6 Weitere Informationen zu Luft und Klima, die über das gebotene Prüfprogramm<br>hinausgehen                                                                | 14        |
| 4.7 Weitere Informationen zur Landschaft, die über das gebotene Prüfprogramm<br>hinausgehen                                                                   | 14        |
| 4.8 Weitere Informationen zu Denkmälern, die über das gebotene Prüfprogramm<br>hinausgehen                                                                    | 15        |
| 4.9 Wechselwirkungen, Akkumulationswirkungen und Summeneffekte                                                                                                | 15        |
| 4.10 Alternativen                                                                                                                                             | 18        |

Blatt 1-18

**Gehört zum Bescheid  
-Vorbescheid-  
des Landrats Düren  
vom 08.07.2025  
Az. 66/2 – 66 70 03 – 09/17**



## **VERZEICHNISSE**

### **Abbildungen**

---

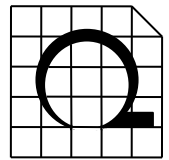
Abbildung 1      Teilflächen des Abgrabungsvorhabens

Abbildung 2      Geplante Abgrabungen am Standort Gereonsweiler

### **Tabellen**

---

Tabelle 1      Betroffene Flurstücke



## **ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

---

### **1. EINLEITUNG**

Gegenstand des Verfahrens ist der Antrag auf Erlass eines auf die bauplanungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit der Gewinnung von Kies, Sand und Lehm beschränkten Vorbescheids. In der dem Antrag beiliegenden Grundlagenanalyse, Konfliktanalyse und Eingriffsbewertung (UVP-Bericht) werden mehr Angaben zum derzeitigen Umweltzustand und zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen gemacht, als im Rahmen des aktuellen Verfahrens notwendig wären.

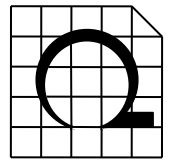
Die Genehmigungsbehörde nimmt die erforderliche Beschränkung auf das im derzeitigen Verfahrensstand gebotene Prüfprogramm vor. Dabei ist die Grundlagenanalyse, Konfliktanalyse und Eingriffsbewertung bei einem Vorbescheid in Bezug auf die nach dem Planungstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens vorläufig, also für das nachfolgende Genehmigungsverfahren nicht bindend, und nur abschließend (bindend), soweit die Umweltauswirkungen Gegenstand des Vorbescheids sind (§ 29 Abs. 1 UVPG).

Da entsprechend der Antragsformulierung von der Genehmigungsbehörde lediglich die Übereinstimmung des geplanten Vorhabens mit planungsrechtlichen Vorgaben des Bau- und Raumordnungsrechts im Vorbescheid geprüft und geregelt werden kann, erstreckt sich die Grundlagenanalyse, Konfliktanalyse und Eingriffsbewertung nicht abschließend auf die mangels konkreter Abbauplanung nur vorläufig absehbaren Umweltauswirkungen des Betriebs der Abgrabung. Diese Einzelheiten (z.B. bezügl. Immissionschutz, Artenschutz oder zum konkreten Eingriffsausgleich) werden im Genehmigungsverfahren gesondert geprüft und sind daher erst dann Gegenstand einer gesonderten abschließenden Prüfung.

### **2. BESCHREIBUNG DES VORHABENS**

Gegenstand des Verfahrens ist der Antrag auf Erlass eines auf die bauplanungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit der Gewinnung von Kies, Sand und Lehm auf den antragsgegenständlichen Flächen beschränkten Vorbescheids gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW. Ein Vorbescheid berechtigt nicht zur Durchführung der Rohstoffgewinnung. Dafür ist eine Abgrabungsgenehmigung in einem gesonderten Verfahren zu beantragen. Die Einzelheiten der Abgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm einschließlich Erschließung sind daher auch nicht Gegenstand des beantragten Vorbescheids, sondern sie werden erst in dem späteren Genehmigungsverfahren geprüft.

Die Firma BL Antons GbR aus Linnich plant den Neuaufschluss einer Trockenabgrabung von Kies, Sand und Lehm im Kreis Düren, Gemarkung



Gereonsweiler, Flur 16 und 17. Die geplante Abgrabung umfasst eine Fläche von ca. 36,95 ha.

Die Rohstofflagerstätte befindet sich in der landwirtschaftlichen Flur zwischen den Ortschaften Gereonsweiler und Beeck. Unmittelbar östlich des Vorhabensgebiets verläuft die Kreisstraße K 6. Westlich des Vorhabensgebiets verläuft der Gereonsweiler Fließ in seiner Aue. Nördlich und östlich des Vorhabensgebiets befinden sich mehrere in Betrieb befindliche Windenergieanlagen.

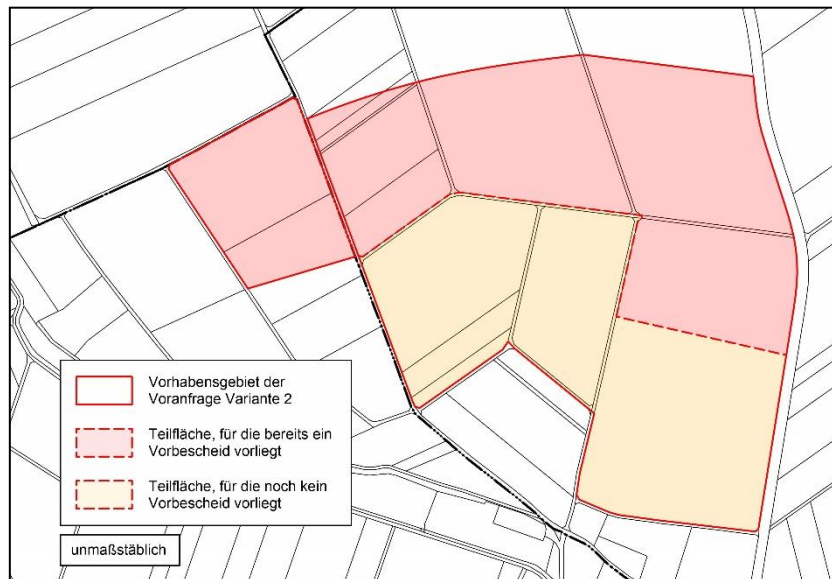
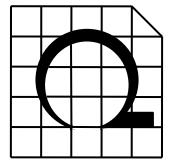
Das Vorhabensgebiet besteht aus einer westlichen und einer östlichen Teilfläche. Zwischen den beiden Teilflächen verläuft ein asphaltierter Wirtschaftsweg (Flurstück 93 tlw.), welcher nicht abgebaut werden soll. Im Rahmen des Vorhabens soll dieser Flurweg auf Höhe der Geländeoberkante gequert werden. Die restlichen Flurwege innerhalb des Vorhabensgebiets, einschließlich eines Teilstücks des Flurwegs Flurstück 20, sollen abgebaut werden. Das Vorhabensgebiet besteht aus den in der folgenden Tabelle aufgeführten Flurstücken.

*Tabelle 1 Betroffene Flurstücke*

| Vorhabens-<br>gebiet | Kreis | Gemeinde/<br>Stadt | Gemarkung     | Flur | Flst. Nr.                                                                                | Flächengröße |
|----------------------|-------|--------------------|---------------|------|------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Teilfläche West      | Düren | Linnich            | Gereonsweiler | 17   | 62, 63 tlw.                                                                              | ca. 4,21 ha  |
| Teilfläche Ost       |       |                    | Gereonsweiler | 16   | 7, 8 tlw., 9, 10, 16, 17, 20-23, 24 tlw., 25 tlw., 29 tlw., 33 tlw., 34, 94 und 136 tlw. | ca. 32,74 ha |
|                      |       |                    |               |      |                                                                                          |              |

Für eine Teilfläche des Vorhabensgebiets wurde bereits ein abgrabungsrechtlicher Vorbescheid erteilt (Variante 1)<sup>1</sup>. Vorliegend soll für die von der Variante 1 umfassten Flurstücke und zusätzlich für südlich an diese Flächen angrenzende Flurstücke ein weiterer Vorbescheid beantragt werden. Das vorliegende Vorhaben wird als Variante 2 bezeichnet.

<sup>1</sup> Kreis Düren, Vorbescheid für den Neuaufschluss einer Abgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm auf dem Gebiet der Stadt Linnich, Gemarkung Gereonsweiler, Flur 16 und 17, verschiedene Flurstücke, vom 24.01.2024



**Abbildung 1** Teilflächen des Abgrabungsvorhabens

Der Standort weist eine günstige geologische und hydrogeologische Eignung auf, die Verkehrsanbindung ist hervorragend. Der Standort liegt zentral innerhalb des Einzugsgebiets.

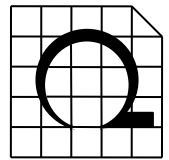
Nach überschlägiger Massenermittlung umfasst der Materialvorrat an Kies und Sand eine Menge von ca. 5 Mio. m<sup>3</sup>. Bei einer Fördermenge von ca. 200.000 m<sup>3</sup> pro Jahr wird das Vorhaben einen Zeitraum von ca. 25 Jahren beanspruchen.<sup>2</sup>

Der Materialabbau erfolgt in Abschnitten als Trockenabbau mittels Hydraulikbagger oder Radlader.

Der Abbau soll voraussichtlich bis auf eine Tiefe von ca. 65 bis 66 mNHN geführt werden. Der Flurabstand beträgt durchschnittlich etwa 25 m.

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Sumpfungseinfluß des Braunkohlentagebaus Hambach. Der Erftverband gibt an, dass das 1. Grundwasserstockwerk zum heutigen Zeitpunkt um einige Meter abgesenkt ist. Die aktuellen Grundwasserhöhen liegen unter dem Vorhabensgebiet bei etwa 63 mNHN im Nordwesten und etwa 65 mNHN im Südosten. Auf Teilflächen des Vorhabensgebiets liegt eine geringe Grundwassermächtigkeit vor, für die kein Grundwasserstand angegeben wird.

Die Gewinnung der Rohstoffe wird im Trockenabbau erfolgen, zum heutigen Grundwasserstand wird ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Der Wiederanstieg des Grundwassers nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus wird durch die Verfüllung mit sauberem Bodenmaterial berücksichtigt.



Dem Abbau folgend soll das Vorhabensgebiet wieder abschnittsweise verfüllt und rekultiviert werden. Die Verfüllung und Rekultivierung der Abgrabung folgt dem Abbau sukzessive auf Teilflächen nach. Die Art der Wiederherstellung ist nicht Gegenstand des Vorbescheids, aus diesem Grund sind keine detaillierten Angaben zu der geplanten Oberflächengestaltung erforderlich.

### **3. BESCHREIBUNG DER GEGENWÄRTIGEN UMWELTSITUATION**

#### **3.1 Regionalplan**

Das Vorhabensgebiet und der Untersuchungsraum liegen innerhalb des Geltungsbereichs des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen. Das Vorhabensgebiet und der gesamte Untersuchungsraum werden als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" dargestellt.

Im westlichen Untersuchungsraum wird das Bachtal des Gereonsweiler Fließ einschließlich der daran angrenzenden Flächen von der Festlegung "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" erfasst. Das Vorhabensgebiet wird am südlichen Rand geringfügig von dieser Festlegung erfasst.

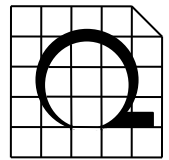
Am östlichen Rand des Untersuchungsraums legt der Regionalplan "Grundwasser- und Gewässerschutz" als Freiraumfunktion fest.

Im südöstlichen Bereich des Vorhabensgebiets wird eine Straße mit der Bezeichnung "Straßen als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung" dargestellt.

Mit dem Vorhaben ist keine Bebauung, Versiegelung oder sonstige dauerhafte Beanspruchung der Flächen verbunden, sodass das Vorhaben in der Sache nicht der Darstellung des Regionalplans – Freiraum- und Agrarbereiche – für die betreffende Fläche widerspricht.

Der Standort weist eine günstige geologische und hydrogeologische Eignung auf. Mit einer über dem derzeitigen Grundwasserstand im Trockenabbau gewinnbaren Mächtigkeit von etwa 25 m ist die Lagerstätte besonders ergiebig. Im Rahmen der Antragserstellung wurden die Hydrologische Karte NRW, die Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes und eigene Bohrungen ausgewertet. Zwar beträgt die Mächtigkeit der Rohstofflagerstätte mehr als 25 m, ein Teil des Materials liegt jedoch im Grundwasser und kann im Rahmen des derzeit geplanten Trockenabbaus nicht gewonnen werden.

Die Darstellungen des derzeit gültigen Regionalplans stehen dem Vorhaben nicht entgegen.



### **3.2 Flächennutzungsplan**

Das Vorhabensgebiet befindet sich vollumfänglich im Kreis Düren auf der Fläche der Stadt Linnich. Unmittelbar nördlich des Vorhabensgebiets verläuft die Grenze zum Kreis Heinsberg.

In den Flächennutzungsplänen der Städte Linnich und Geilenkirchen ist beinahe der gesamte Untersuchungsraum, darunter auch das Vorhabensgebiet, als "Flächen für die Landwirtschaft" festgesetzt.

Nordöstlich des Vorhabensgebiets werden "Flächen für Versorgungsanlagen" festgesetzt, bei denen es sich konkret um eine „Konzentrationszone für Windenergieanlagen handelt“.

Der Ort Gereonsweiler liegt südlich des Vorhabensgebiets. Die kürzeste Entfernung zwischen dem Vorhabensgebiet und den als "Gemischte Bauflächen" festgesetzten Flächen am Ortsrand von Gereonsweiler beträgt etwa 330 m.

Die Ortschaft Beeck liegt nordwestlich des Vorhabensgebiets. Die kürzeste Entfernung zwischen dem Vorhabensgebiet und den als "Gemischte Bauflächen" ausgewiesenen Flächen am Ortsrand von Beeck beträgt mehr als 1,5 km.

Die Festsetzung des Vorhabensgebiets im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Vorhaben steht nicht in Konflikt mit der Windenergienutzung am Standort Gereonsweiler.

### **3.3 Bebauungsplan, Siedlungen**

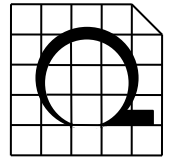
Das Vorhabensgebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans.

Unmittelbar nördlich des Vorhabensgebiets liegen Flächen, für welche ein Bebauungsplan aufgestellt wurde. Es handelt sich um den Bebauungsplan Nr. 6 "Windenergie Gereonsweiler-Linnich". Der Bebauungsplan Nr. 6 stellt "Fläche für Versorgungsanlagen" mit der Konkretisierung "Erneuerbare Energien-Erzeugung von Strom aus Windenergie" dar. Für Teilflächen sind bei Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sowohl das Fundament als auch der Turm und die Rotorflächen der Windenergieanlagen müssen vollständig innerhalb der Baugrenzen liegen.

Die im Bebauungsplan Nr. 6 dargestellten Windenergieanlagen innerhalb des Untersuchungsraums wurden mittlerweile errichtet. Der geringste Abstand zwischen dem Vorhabensgebiet und der nächstgelegenen Windenergieanlage nördlich des Vorhabensgebiets beträgt etwa 185 m.





### **3.4 Schutzgebiete**

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden.

Die unmittelbar an den Gereonsweiler Fließ angrenzenden Flächen sowie eine Fläche im südwestlichen Untersuchungsraum werden als festgesetzte Überschwemmungsgebiete dargestellt. Vorläufig gesicherte und ermittelte Überschwemmungsgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Innerhalb des Vorhabensgebiets sind keine Fauna-Flora-Habitat- (FFH) oder Vogelschutzgebiete gemäß den EU-Richtlinien 92/43/Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und 79/409/EWG vorhanden.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet mit der Bezeichnung DE-5003-301 "Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich" befindet sich etwa 5,5 km südöstlich des geplanten Abgrabungsstandorts. Es besteht keine funktionale Verbindung zum Vorhabensgebiet.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet mit der Bezeichnung VSG-4603-401 "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" befindet sich etwa 18 km nordöstlich des Abgrabungsstandorts. Es besteht keine funktionale Verbindung zum Vorhabensgebiet.

Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 7 und § 43 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, sowie einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete gemäß § 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sind weder im Vorhabensgebiet, noch im Untersuchungsraum vorhanden.

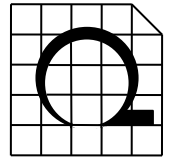
Nationalparke nach § 24 oder Biosphärenreservate nach § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes sind weder im Vorhabensgebiet noch im Untersuchungsraum vorhanden.

Landschaftsschutzgebiete nach § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes, sowie Landschaftsschutzgebiete nach § 43 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, einschließlich einstweilig sichergestellter Landschaftsschutzgebiete gemäß § 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden.

Der größte Teil des südlichen, östlichen und westlichen Untersuchungsraums und auch das Vorhabensgebiet liegen im Kreis Düren. Für diese Flächen liegt der rechtskräftige Landschaftsplan 5 "Aldenhoven/Linnich West"<sup>3</sup> vor. Für das Vorhabensgebiet weist der Landschaftsplan kein Landschaftsschutzgebiet aus. Unmittelbar westlich an das Vorhabensgebiet angrenzend und im westlichen

---

<sup>3</sup> Kreis Düren, Landschaftsplan 5 Aldenhoven/Linnich West, 2014, rechtskräftig in der derzeit gültigen Fassung



Untersuchungsraum sind die Talräume des Gereonsweiler Fließ und deren Umfeld als Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 ausgewiesen.

Das westlich des Vorhabensgebiets gelegene Bachtal und dessen gehölzbestandenen Ufer und Hänge sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Zwischen den gehölzbestandenen Ufern und Hängen und dem Vorhabensgebiet liegen Ackerflächen. Der Abstand beträgt etwa 160 m. Im Rahmen des Vorhabens werden keine Gehölze entfernt. Der Flurweg Flurstück 93 tlw. bleibt erhalten und steht weiterhin für die Naherholung zur Verfügung.

Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 7 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind weder im Vorhabensgebiet noch im Untersuchungsraum vorhanden.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 7 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden.

Im östlichen Untersuchungsraum liegt das LB 2.4.3-7 "Feldgehölz nördlich von Gereonsweiler". Es handelt sich um ein Feldgehölz bestehend aus Nadelgehölzen und Laubgehölzen.

Am südlichen Rand des Untersuchungsraums liegen die geschützten Landschaftsbestandteile LB 2.4.5-1 und LB 2.4.5-2, "Biotopkomplex an der Ortsrandlage von Gereonsweiler". Es handelt sich um zwei flächige Komplexe aus Weiden und Gehölzen in der Ortsrandlage von Gereonsweiler. Einige Einzelbäume nördlich des LB 2.4.5-2 sind als LB 2.4-6 ausgewiesen.

Ebenfalls am südlichen Rand des Untersuchungsraums liegt das LB 2.4.2-2. Es handelt sich um Grünland angrenzend an eine Hofstelle.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

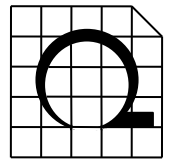
Innerhalb des Vorhabensgebiets sind keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile bekannt.

Im südwestlichen und im südlichen Untersuchungsraum werden vier Flächen als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile im Kompensationsflächenkataster des Kreises Düren aufgeführt.

Die aufgeführten geschützten und gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Alleen nach § 41 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind weder im Vorhabensgebiet noch im Untersuchungsraum vorhanden.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 42 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind weder im Vorhabensgebiet noch im Untersuchungsraum vorhanden.



#### **4. BESCHREIBUNG DER VORAUSSICHTLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DES GESAMTVORHABENS, SOWEIT IN BEZUG AUF DEN PLANUNGSSTAND DES VORBESCHEIDS ERKENNBAR**

Die diesbezüglichen Umweltauswirkungen sind vorliegend im Rahmen der Prüfung des konkreten Antrags auf Erlass eines Vorbescheids nicht entscheidungsrelevant. Es bleibt der gesonderten Prüfung in einem späteren Genehmigungsverfahren nach §§ 4,7 AbbrG NRW vorbehalten, nähere Ausführungen dazu zu machen.

##### **4.1 Weitere Informationen zur Besiedelung und Erholungseignung, die über das gebotene Prüfprogramm hinausgehen**

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind weder im Vorhabensgebiet noch in seinem Umfeld vorhanden.

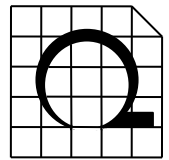
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes sind weder im Vorhabensgebiet noch in seinem Umfeld vorhanden.

Der Ort Gereonsweiler liegt südlich des Vorhabensgebiets. Die kürzeste Entfernung zwischen dem Vorhabensgebiet und den als "Gemischte Bauflächen" ausgewiesenen Flächen am Ortsrand von Gereonsweiler beträgt 330 m. Nordöstlich des Vorhabensgebiets liegt der "Lohfelder Hof". Die Entfernung zwischen dem Hof und dem Vorhabensgebiet beträgt mehr als 750 m. Die Ortschaft Beeck liegt nordwestlich des Vorhabensgebiets. Die kürzeste Entfernung zwischen dem Vorhabensgebiet und den als "Gemischte Bauflächen" ausgewiesenen Flächen am Ortsrand von Beeck beträgt mehr als 2.000 m.

Die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz erfolgt von der K 6 ausgehend in nördliche Richtung bis auf die L 228 bei Lindern. Von dort aus besteht in nördliche Richtung der Anschluss an L 364 und in südöstliche Richtung der Anschluss an die B 57. Durch das bereits bestehende Straßennetz ist das Vorhabensgebiet sehr gut an das überregionale Verkehrsnetz angebunden.

Über des Flurstücks 93 verläuft ein lokaler Radweg. Das Flurstück 93 liegt zwischen den Teilflächen Ost und West und wird nicht abgebaut. Für den Betriebsverkehr zwischen der westlichen und der östlichen Teilfläche wird das Flurstück 93 an der Geländeoberkante gequert. Die Querung des Flurwegs erfolgt unter Berücksichtigung einer Verkehrsreglung für Betriebsfahrzeuge sowie unter Sicherstellung der Sauberkeit durch eine regelmäßige Reinigung. Die bautechnischen und verkehrstechnischen Details werden im Hauptverfahren geregelt. Das Flurstück 93 steht weiterhin für die Nutzung als Radweg zur Verfügung.

Im Rahmen des Betriebs können geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Abgrabung nach außen hin abzuschirmen. Es wäre z.B. denkbar, auf dem Randstreifen eine Verwallung aus Oberboden anzulegen.



Weitere Erholungseinrichtungen wie Wanderwege oder Ausflugsziele werden durch das Vorhaben nicht beansprucht.

Großräumig wird das Landschaftsbild geprägt durch intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen, Straßen, Stromleitungen und zahlreiche Windenergieanlagen. Gehölze und Feuchtfächen liegen im Bereich der Fließe.

#### **4.2 Weitere Informationen zu Natur und Landschaft, die über das gebotene Prüfprogramm hinausgehen**

Die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, soweit sie über planerisch relevante Schutzgebiete hinausgehen, sind im Rahmen der Prüfung des konkreten Antrags auf Erlass eines Vorbescheids nicht entscheidungsrelevant.

Das Vorhabensgebiet wird konventionell ackerbaulich genutzt, Teilflächen werden von unbefestigten Flurwegen eingenommen. Für Pflanzen haben diese Flächen nur eine sehr geringe Bedeutung.

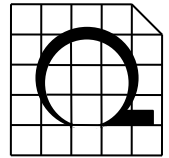
Gehölzstreifen, Baumreihen oder Baumgruppen beleben nur in sehr geringem Umfang als gliedernde Strukturen die übrige Agrarlandschaft. Gehölzstrukturen sind zumeist streifenförmig entlang der Wege, Gräben und Verkehrsstraßen vorhanden. Auf den unmittelbar an den Gereonsweiler Fließ angrenzenden Flächen sind zudem flächige Gehölzbestände und feuchtgeprägte Bereiche zu verorten. Die aufgeführten Gehölzstrukturen befinden sich weder im Vorhabensgebiet, noch grenzen sie unmittelbar an dieses an.

Die strukturarmen Ackerflächen des Vorhabensgebiets besitzen nur eine eingeschränkte Lebensraumqualität. Möglicherweise bilden sie Lebensraum für typische Vögel der offenen Agrarlandschaft, wie z.B. die typischen Feldvögel Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz, die vom LANUV im entsprechenden Messtischblatt als planungsrelevante Arten aufgelistet werden.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie Nahrungshabitate liegen bevorzugt in offenen Landschaften mit weitgehend freiem Horizont. Diese Flächen treten im Untersuchungsraum in einem sehr großen Umfang auf. Die Tierarten, welche das Vorhabensgebiet als Nahrungshabitat nutzen, finden ausreichend große Nahrungsräume auf den unmittelbar angrenzenden Flächen.

Zur Vermeidung der Störung oder Tötung von brütenden Ackervögeln findet die Baufeldräumung außerhalb des Brutzeitraums statt (September bis Februar).

Die angrenzenden Gehölzflächen des Gereonsweiler Fließ bieten Lebensraum für Vogelarten des Halboffenlands (z.B. Gehölzbrüter). Gehölze werden im Rahmen des Vorhabens nicht entfernt. Für einige Vogelarten können die Ackerflächen des Vorhabensgebiets einen Teillebensraum zur Nahrungssuche darstellen. Die betroffenen Ackerflächen werden im Zuge des Abbaus sukzessiv beansprucht und wieder hergestellt. Während des Betriebs der Abgrabung werden fortlaufend strukturreiche Rand- und Saumstrukturen entstehen, welche wertvollen Lebensraum



für eine Vielzahl von Tieren bieten und gleichzeitig zur Erweiterung des Nahrungsangebots beitragen.

Für Fledermäuse, Amphibien oder Reptilien bietet das Vorhabensgebiet keinen geeigneten Lebensraum. Innerhalb des Vorhabensgebiets sind keine Feuchthflähen oder Gehölze vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass diese Tierarten eher in den feuchtegeprägten und gehölzbestandenen Bachtälern geeigneten Lebensraum finden.

Die nachfolgende Rekultivierung schafft neue Nahrungs- und Lebensräume für verschiedene Tierarten. Da die Rand- und Saumstrukturen für verschiedene Tierarten wichtige Teillebensräume darstellen, kann von den Maßnahmen auch eine positive Wirkung auf die umliegenden Landwirtschaftsflächen ausgehen, so dass diese als Lebensraum wesentlich besser genutzt werden können als bisher.

Bau- und betriebsbedingte Störeffekte durch Lärm, Abgase oder visuelle Reize werden vom Vorhaben nicht in einem Umfang ausgehen, der zu einer erheblichen Beeinträchtigung der umgebenden Fauna führt.

Im Vorfeld des nachfolgenden Hauptverfahrens wird eine faunistische Bestandsaufnahme der Flora und Fauna durchgeführt, sodass – falls erforderlich – entsprechende CEF-Maßnahmen zur Eingriffskompensation während der Betriebszeit und der Rekultivierung konzipiert werden können.

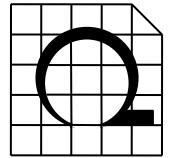
Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben zu einer relevanten Beeinträchtigung der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt im Landschaftsraum führt. Unzulässige Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt treten nicht ein.

Nicht ausgleichbare Biotoptypen und Forstflächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

#### **4.3 Weitere Informationen zum Flächenverbrauch, die über das gebotene Prüfprogramm hinausgehen**

Die typische Charakteristik der Abgrabungs- und Verfülltätigkeit ist die begrenzte Zeitdauer, die nur sukzessive Inanspruchnahme der betroffenen Fläche sowie die Wiederherstellung aller vorübergehend durch den Flächenverbrauch entstehenden nachteiligen Auswirkungen.

Die vorübergehenden nachteiligen Auswirkungen sowie die Zeitdauer der Reifung des wieder aufgebraachten Bodens werden im Rahmen der landschaftsökologischen Kompensation ausgeglichen. Nach Beendigung des Vorhabens verbleiben in Bezug auf den Flächenverbrauch keinerlei nachteilige Auswirkungen.



#### **4.4 Weitere Informationen zum Boden, die über das gebotene Prüfprogramm hinausgehen**

Bei den im Vorhabensgebiet und im Untersuchungsraum vorkommenden Bodentypen handelt es sich überwiegend um Parabraunerden, teilweise um Pseudogley-Parabraunerden.

Die vom Vorhaben betroffenen Böden werden durch den Geologischen Dienst bezüglich der Lebensraumfunktion "Fruchtbarkeit" vollständig mit dem Schutzwürdigkeitsgrad "sehr hoch" bewertet.

Im Regionalplan wird für die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche ausgeführt, dass in den Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich ist.

Der unabweisbare Bedarf ist über die Standortbindung der Rohstofflagerstätte gegeben.

Rund 32 % der Landesfläche Nordrhein-Westfalens ist von Böden bedeckt, welche bezüglich der Fruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft wurden. Im Vergleich mit der Gesamtfläche im Landschaftsraum kommt dem Vorhabensgebiet kein besonderer Status zu. Die als schutzwürdig eingestuften Parabraunerden sind im Landschaftsraum weit verbreitet und stellen regional den Hauptbodentyp. Spezialisierte Intensivnutzungen sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden.

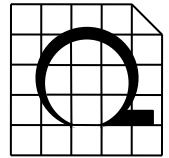
Eine standardisierte Bewertungsmethode in NRW für die Bewertung von Böden wurde für den Straßenbau im Rahmen von ELES entwickelt. Demnach ist eine funktionale Kompensation von Beeinträchtigungen infolge eines Eingriffs lediglich für Böden mit Funktionen für Biotopentwicklung vorzunehmen.

Im Rahmen der abschnittsweisen Baufeldräumung werden die Böden vollständig entfernt. Der humose Oberboden wird fachgerecht abgeräumt und zur Andeckung im Rahmen der Rekultivierung wieder aufgetragen. Falls notwendig wird er fachgerecht zwischengelagert. Überschüssiger Oberboden wird anderweitig einer ordnungsgemäßen Verwendung zugeführt.

Ziel des Bodenschutzes in den konkreten nachgeordneten Genehmigungsverfahren muss es sein, die Wertelemente des Bodens zu erhalten, bzw. wieder herzustellen. Um die Bodenfruchtbarkeit des rekultivierten Bodens zu verbessern, können entsprechende Auflagen für den Bodeneinbau gemacht werden, damit Verdichtungen und Vernässungen vermieden werden.

Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind nach dem derzeitigen Erkenntnisstand voraussichtlich nicht betroffen.

Altlasten sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt.



#### **4.5 Weitere Informationen zum Wasser, die über das gebotene Prüfprogramm hinausgehen**

Von dem Vorhaben sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Der Untersuchungsraum und das Vorhabensgebiet befinden sich im Sumpfungsbereich der Rheinbraun (heute: RWE Power AG). Somit besteht eine Vorbelastung in Bezug auf eine Grundwasserabsenkung.

Die Gewinnung der Rohstoffe wird im Trockenabbau erfolgen, zum heutigen Grundwasserstand wird ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Dem Wiederanstieg des Grundwassers nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen wird durch besondere Berücksichtigung der Bodenqualität bei der Wiederverfüllung mindestens bis über den sich wiederEinstellenden Grundwasserstand Rechnung getragen.

Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der einschlägigen technischen Vorschriften und Regeln können Schadensfälle mit negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität ausgeschlossen werden. Durch die Änderung der Flächennutzung werden landwirtschaftliche Nitratbelastungen im Grundwasser reduziert.

#### **4.6 Weitere Informationen zu Luft und Klima, die über das gebotene Prüfprogramm hinausgehen**

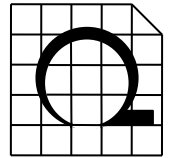
Die Auswirkungen des Vorhabens auf Luft und Klima sind mangels planerisch relevanter Schutzgebiete und angesichts des konkreten eingeschränkten Antrags auf Erlass eines Vorbescheids mangels Entscheidungsrelevanz nicht darzustellen. Es sind auch keine Auswirkungen zu erwarten.

Örtliche Auswirkungen auf das Kleinklima (Temperatur, Staub, kleine Windwirbel) sind geringfügig und verbleiben entsprechend der Charakteristik des Vorhabens innerhalb der Grenzen des Vorhabensgebiets.

#### **4.7 Weitere Informationen zur Landschaft, die über das gebotene Prüfprogramm hinausgehen**

Der Untersuchungsraum wird intensiv vom Menschen genutzt und ist stark anthropogen geprägt. Die traditionelle landwirtschaftliche Nutzung der ertragreichen Böden führte zur Entstehung einer strukturarmen, ausgeräumten und weit überblickbaren Landschaft.

Gehölzflächen als gliedernde und strukturierende Elemente befinden sich entlang der Hauptverkehrsstraßen sowie unmittelbar angrenzend an die Fließe. Auf dem Vorhabensgebiet selbst bestehen keine strukturierenden Elemente in Form von Gehölzen.



Durch frühzeitige Anlage von Gehölzen in den Randbereichen kann das Vorhaben in die umgebende Landschaft eingebunden werden. Diese Elemente beleben und vernetzen die ansonsten strukturarme Agrarlandschaft und führen zu einer Gliederung und Anreicherung des Landschaftsbilds.

Das Vorhaben wird nicht zu einer naturfernen Entwicklung des Landschaftsbilds führen.

#### **4.8 Weitere Informationen zu Denkmälern, die über das gebotene Prüfprogramm hinausgehen**

Innerhalb des Vorhabensgebiets sind keine eingetragene Bau- oder Bodendenkmäler bekannt.

Die diesbezüglichen Umweltauswirkungen sind vorliegend im Rahmen der Prüfung des konkreten Antrags auf Erlass eines Vorbescheids nicht darzustellen.

#### **4.9 Wechselwirkungen, Akkumulationswirkungen und Summeneffekte**

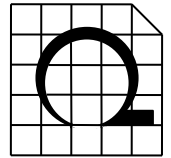
Die konkrete Beschreibung der Wechselwirkungen erfolgte gleichzeitig mit der Beschreibung der einzelnen Umweltgüter.

Ökosystemare Wechselwirkungen treten auf verschiedenen Ebenen auf. Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern betreffen vor allem die Abhängigkeit der Tiere und Pflanzen von abiotischen Standortverhältnissen und die wasserhaushaltlichen Zusammenhänge zwischen Oberflächengewässer, Grundwasser, Boden und Klima. Weiterhin bestehen Wechselwirkungen zwischen Landschaftsstruktur und Landschaftsfunktion. Vegetationsstruktur, Gewässer und Relief einer Landschaft nehmen Einfluss auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion eines Landschaftsraums. Innerhalb der einzelnen Schutzgüter können ebenfalls Wechselwirkungen auftreten, zum Beispiel in Form von Abhängigkeiten zwischen Tier- und Pflanzengemeinschaften in Ökosystemen und Populationsdynamische Regelungsmechanismen. Innerhalb des Bodens bestehen Abhängigkeiten zwischen Bodenstruktur, Bodenwasserhaushalt und Bodenlufthaushalt. Weitere Wechselwirkungen können zwischen Ökosystemen (z.B. Wanderung von Tieren, Teillebensräume oder Wasserabfluss) oder innerhalb von Organismen stattfinden.

Im vorliegenden Fall liegt die gravierendste Einwirkung des Vorhabens in der Veränderung der Realnutzung. Dies bedingt Einwirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungsraum des Menschen, auf den Lebensraum von Tieren und Pflanzen sowie Einwirkungen auf den Boden.

Zu einer Akkumulationswirkung könnte es zum Beispiel kommen, wenn durch die zunehmende Ausdehnung des Vorhabens bestimmte abiotische Faktoren nicht mehr funktionsfähig wären oder wenn Minimalareale von Tierarten unterschritten würden. Durch die sukzessive flächige Beanspruchung bei gleichzeitiger nachgezogener Rekultivierung der Flächen, treten Akkumulationswirkungen nicht auf.





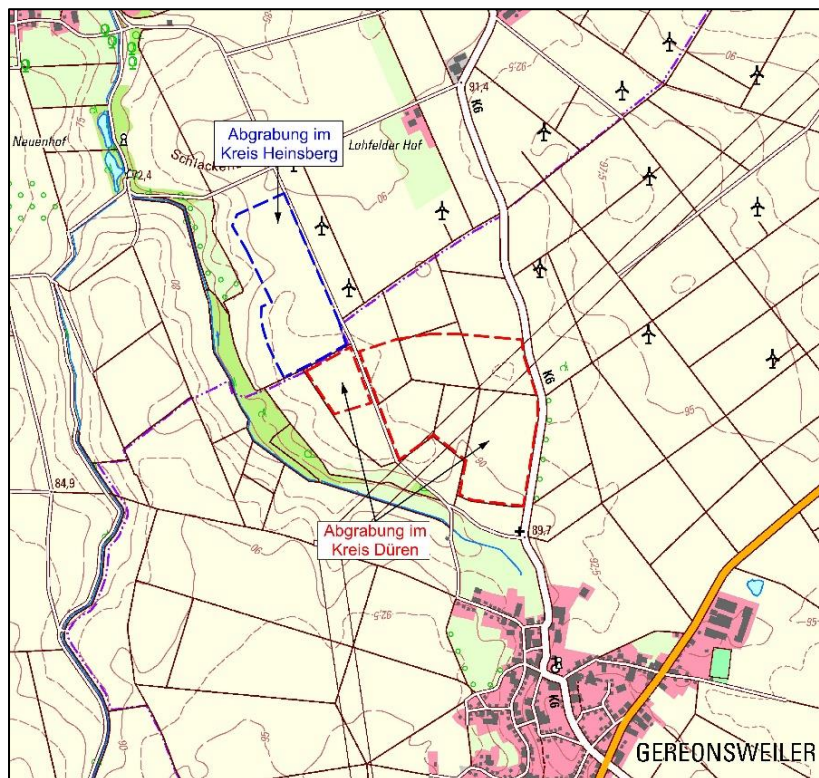
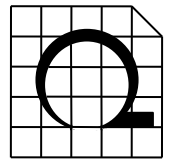
Die Wechselbeziehungen zwischen den abiotischen Faktoren spielen sich ausschließlich innerhalb des Abgrabungsstandorts ab. Geringfügige indirekte Auswirkungen auf die Umgebung betreffen nur die Funktion als Teillebensraum und das Landschaftsbild. Es treten keine Besonderheiten auf, weder in Bezug auf den Standort noch auf den Charakter des Vorhabens.

#### Summeneffekte

Summationswirkungen können zusammen mit gleichartigen bestehenden, genehmigten oder in der Planungsphase befindlichen Vorhaben eintreten.

Unmittelbar nordwestlich des Vorhabensgebiets, auf der Fläche des Kreises Heinsberg, wurde eine abgrabungsrechtliche Voranfrage betreffend der raumplanerischen Zulässigkeit mit der Bezeichnung "Abgrabung Gereonsweiler im Kreis Heinsberg" vom Kreis Heinsberg positiv beschieden. Vorhabensträgerin ist die Firma Laprell-Kieswerke GmbH aus Heinsberg. Die Flächengröße dieser geplanten Abgrabung beträgt etwa 16,44 ha.

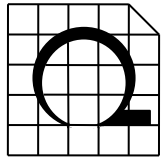
Die vorläufige Planung der "Abgrabung Gereonsweiler im Kreis Heinsberg" sieht ebenfalls einen Trockenabbau mittels Radlader und Hydraulikbagger vor. Nach dem Abbau von Kies, Sand und Lehm, soll eine Verfüllung mit geeignetem Bodenmaterial bis zur ursprünglichen Geländeoberkante erfolgen. Gemäß der vorläufigen Zeitplanung werden die beiden Abgrabungen größtenteils parallel betrieben werden.



*Abbildung 2    Geplante Abgrabungen am Standort Gereonsweiler*

Die gravierendste Einwirkung, die von beiden Vorhaben ausgeht, liegt in der Veränderung der Realnutzung und in dem Betriebsgeschehen. Die Auswirkungen sind zeitlich begrenzt und betreffen hauptsächlich den zusätzlichen Verlust von Flächen bzw. Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, Einwirkungen auf den Boden, Immissionen von Staub und Lärm sowie LKW-Verkehr. In Bezug auf das Schutzgut Wasser kann es zu indirekten Einflüssen durch die Veränderung des Einzugsgebiets von Oberflächengewässern kommen. Diese Auswirkungen sind indes nicht von der Bindungswirkung des Vorbescheids erfasst. Indirekte Auswirkungen entstehen in Bezug auf das durch das andere Vorhaben jeweils als vorbelastet anzusehende Landschaftsbild und den Erholungsraum des Menschen.

Der Neuaufschluss einer weiteren Abgrabung innerhalb des Funktionsraums führt zu einer zusätzlichen Flächenbeanspruchung. Jedoch können Maßnahmen zur Minimierung und zur Kompensation von Belastungen, welche sich aus den Anforderungen der Eingriffsregelung und des Artenschutzes ergeben, an den jeweiligen Abgrabungsstandorten selbst realisiert werden. Dies führt im Sinne einer Summation nicht zu erheblichen Auswirkungen auf dieses Schutzgut, da die Rohstoffgewinnung im jeweiligen Außenbereich privilegiert ist und beide Vorhaben zusammen die übliche Größenordnung für Rohstoffgewinnungsbetriebe in der Region nicht überschreiten. In Bezug auf das durch das hinzutretende Vorhaben im Kreis Heinsberg bereits durch Rohstoffgewinnung als vorbelastet anzusehende Landschaftsbild können Beeinträchtigungen dadurch vermindert und vermieden werden, dass die Arbeiten überwiegend in Tieflage erfolgen und an den Rändern der



Abgrabungen temporäre Verwallungen und teilweise auch Bepflanzungen angelegt werden können. Die Abgrabungsflächen sind dann von außerhalb kaum einsehbar.

#### **4.10 Alternativen**

Im Hinblick auf die Standortgebundenheit der Rohstofflagerstätte ist die Diskussion von Standortalternativen im vorliegenden Fall nicht sinnvoll. Für die gebundene Entscheidung über den Vorbescheid sind mögliche Alternativen zum Vorhaben rechtlich nicht relevant.

Eschweiler, Januar 2025/mk,mb